



Abb. 6.2: Tatsachenbefund: Verschraubung der Geländerfußplatte beidseitig einer Bauteilfuge

6.4 Aufgaben des Sachverständigen

Vermittlung von Sachkenntnissen

Der Gutachter vermittelt dem Gericht eigene Erfahrungen und Erkenntnisse, die er aufgrund langjähriger Beobachtung von Sachverhalten in seinem Sachgebiet gewonnen hat.

Tatsachenbefund

Der Gutachter stellt vor Ort durch eigene Inaugenscheinnahme Tatsachen fest, die Feststellung des Ist-Zustands. In einem zweiten Arbeitsschritt wird der Soll-Zustand anhand der Aktenlage und im Hinblick auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik festgestellt, soweit dies ohne rechtliche Bewertung möglich ist. Im dritten Arbeitsschritt erfolgt die Beurteilung anhand eines Vergleichs von Soll- und Ist-Zustand.

Beurteilung eines Sachverhalts auf Grundlage von gerichtlich vorgegebenen Anknüpfungstatsachen

Das Gericht gibt Anknüpfungstatsachen vor, z. B. durch gerichtliche Zeugenvernehmung in Anwesenheit des Sachverständigen. Der Sachverständige beurteilt die technischen Zusammenhänge.

6.5 Ablauf der gutachtlichen Tätigkeit im Überblick

Aus der Sicht des Sachverständigen ergibt sich der reguläre Ablauf seiner Tätigkeit für die Gerichte entsprechend dem Ablaufplan in Abb. 6.3.

6.6 Aktenstudium und -prüfung

Feststellung einer Beziehung zu einer der Parteien

Anhand der Gerichtsakte muss der Sachverständige zunächst prüfen, ob zu einer der Parteien Beziehungen bestehen, die geeignet sind, den Sachverständigen entsprechend § 41 ZPO auszuschließen, oder die entsprechend § 42 ZPO zu der Besorgnis der Befangenheit führen können. Stellt der Sachverständige fest, dass derartige Beziehungen bestehen oder zu früheren Zeiten bestanden, muss er das Gericht hierüber informieren. Dies empfiehlt

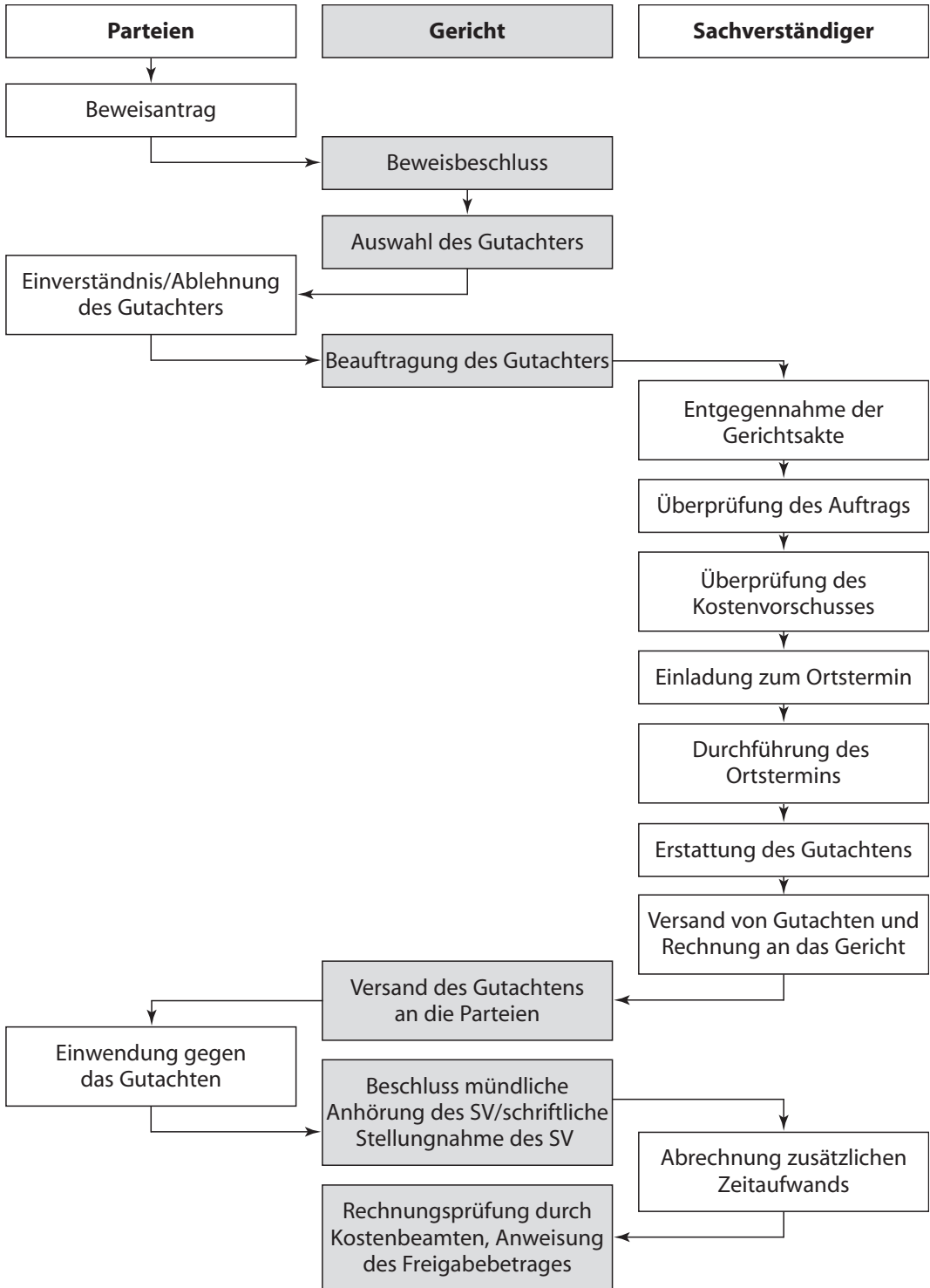


Abb. 6.3: Ablaufplan für die Erstattung eines Gutachtens